

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

der Privaten Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G *

- staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften -

Vom Gründungssenat in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossene Ordnung in der vom Gründungssenat am 25.09.2014 geänderten Fassung. Vom Senat geändert am 17.03.2015., 27.11.2015, am 11.01.2018 und am 14.06.2018 und am 14.06.2018 beschlossene Fassung.

§ 1 Hochschulzugangsberechtigung, gestalterische Befähigung, Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation an der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G setzt
- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG-BW) oder
 - eine berufliche Qualifizierung nach § 58 LHGBW i.V.m. der dazu erlassenen Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung voraus.

Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.

- (2) Für die Immatrikulation in einem Studiengang des Studienbereichs Gestaltung ist zusätzlich die besondere gestalterische Begabung nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge des Studienbereichs „Gestaltung“ nachzuweisen.
- (3) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben, sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Folgende Prüfungen und Zeugnisse werden anerkannt:

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist
- der bestandene Prüfungsteil Deutsch einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg („Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“)
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Stufe II (DSD II)
- C2 -GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom neu) des Goethe-Instituts
- Großes oder Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (alt bis 01.01.2012)
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
- ein Studienabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang (Bachelor, Master, Diplom)
- Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde

- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch
 - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
 - Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
 - Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
 - Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna
 - Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (Bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's
- (4) Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen über einen Studierendenaustausch bestehen.
- (5) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen eines Berufskollegs des Landes Baden-Württemberg erworben, so können Prüfungsleistungen mit bis zu maximal 60 ECTS durch die Stellung eines „Antrag auf Fachsemestereinstufung und Anrechnung von Prüfungsleistungen“ anerkannt werden, sofern die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens 3,0 und besser ist. Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Härte werden von der Studiengangsleitung bewertet. Wenn die Anerkennung durch die Studiengangsleitung erfolgt ist, verpflichten sich die Studierenden zur Teilnahme an einem wissenschaftlichen Vorkurs.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die

- Hochschulzugangsberechtigung
- und

- der Nachweis der gestalterischen Eignung bei den gestalterischen Studiengängen.

(2) Antrag

Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten, an der das Studium stattfinden soll. Der Ausschlussstermin wird von der Hochschule bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben.

Beizufügen sind

- Lebenslauf
- Zeugnisse (beglaubigt)
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren unter www.was-studiere-ich.de

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hochschule.

(3) Verfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

(2) Bei einer Übernachfrage erfolgt die Auslese nach folgenden Kriterien:

- (1) 85 % der Plätze nach Eignung und Leistung. Dabei wird aus Hochschulzugangsberechtigung und/oder Eignung eine Durchschnittsnote festgelegt.
- (2) 10 % nach Wartezeit
Die Rangfolge wird nach der Dauer der Wartezeit festgelegt.
- (3) 5 % für Härtefälle

Härtefälle sind Lebenssituationen, die erhebliche Nachteile für die weitere Lebensführung erwarten lassen. Darunter sind insbesondere familiäre und/oder

soziale Umstände zu verstehen. Härtefälle sind vom Rektor/Präsidenten festzulegen.

§ 3 Studienbeginn, Antragsverfahren

- (1) Bewerbungen um einen Studienplatz sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters eingegangen sein. Die Hochschulleitung bestimmt, zu welchen Semestern das Studium aufgenommen werden kann. Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
 - ein Foto der Bewerberin oder des Bewerbers (Passbild) sowie
 - Kopien der Nachweise der Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 1 dieser Ordnung.
 - bei den dualen Studiengängen eine Kopie des Ausbildungsvertrags anbei. Der Ausbildungsvertrag ist spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Praxisphase nachzureichen.

§ 4 Studienvertrag

Die Bewerbung wird durch das Angebot zum Abschluss eines Studienvertrages angenommen. Die Hochschule übersendet den Studienvertrag - je nach Bewerbung - für duale Studiengänge oder für normale (nicht-duale) Studiengänge und teilt mit, bis zu welchem Termin der von dem oder der Studierenden unterzeichnete Vertrag der Hochschule vorliegen muss. Personen, deren Bewerbung nicht angenommen wird, werden hiervon schriftlich unterrichtet.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Bewerber werden immatrikuliert, wenn
 - der unterschriebene Studienvertrag,
 - bei den dualen Studiengängen das Original des Ausbildungsvertrages (kann bis zu Beginn der ersten Praxisphase nachgereicht werden),
 - der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. anderer Unterlagen nach § 1 dieser Ordnung,
 - eine Erklärung, dass keine Prüfungsleistung in demselben oder im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
 - eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
 - die Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. die Befreiung hiervon vorgelegt werden und
- (2) Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und den anderen Ordnungen der Hochschule ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.
- (3) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine von der Hochschule unterzeichnete Ausfertigung des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.
- (3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Hochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§60, Abs. 2 Nr. 2 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang.
- (4) Die Zulassung muss versagt werden, wenn bei einer erstmaligen Studiumsaufnahme in einem grundständigen Studiengang keine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60, Abs. 2 Nr. 6 LHG) vorliegt.

§ 7 Schutzzeiten, Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Studienjahr können Studierende von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG), wenn sie
 - a. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen;
 - b. als Fremdsprachenassistent/in oder Schulassistent/in im Ausland tätig sein wollen;
 - c. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Bitte füllen Sie in diesem Fall zusätzlich die Bestätigung kein Pflichtpraktikum aus und reichen diese mit Ihrem formlosen Antrag auf Beurlaubung ein.
 - d. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen verhindert sind;
 - e. zum Wehr- und Zivildienst einberufen werden;
 - f. ihren Ehegatten/ Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen;
 - g. wegen der bevorstehenden Niederkunft und/oder der anschließenden Pflege des Kindes;
 - h. ein Kind unter fünf Jahren betreuen und überwiegend selbst versorgen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
 - i. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
 - j. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.Nr. 1-3 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.
- (2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester für denselben Urlaubsgrund nicht übersteigen. Wiederholte Beurlaubungen sind bis zu einer Gesamtdauer von 3 Studienjahren zulässig. Zeiten nach Absatz 4 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 4 Satz 2 angerechnet.
- (3) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 4 nicht berechtigt, Lehrver-

staltungen zu besuchen. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule; Leistungsnachweise für bereits belegte Module dürfen erbracht werden.

- (4) Eine Aussetzung der Studiengebühren während der Beurlaubung ist individuell mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft zu verhandeln.
- (5) Während der Schutzzeiten nach § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit gemäß § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen werden Studierende auf Antrag beurlaubt. Das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen bleibt unberührt.

Der Beurlaubungsantrag ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes beim Prüfungsamt für das jeweilige Semester spätestens vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen zu stellen. Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

§ 8 Wechsel der Studienrichtung

Studierende können mit Zustimmung der Hochschule den Studiengang wechseln, wenn die Voraussetzungen für eine Immatrikulation in dem neuen Studiengang gegeben sind und der Studienvertrag einvernehmlich entsprechend geändert wird.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - sie dies schriftlich beantragen
 - der Studienvertrag wirksam gekündigt,
 - das Studium erfolgreich abgeschlossen,
 - eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden,
 - die Studiengebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt ist
 - eine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - das Studium nicht aufgenommen wird
 - der Hochschulbetrieb absichtlich schwer gestört worden ist.
- (3) Mit der Exmatrikulation ist der Studienvertrag zwischen der Hochschule und der/dem Studierenden beendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 11.01.2018. in Kraft.

Stuttgart, 11.01.2018

Der Präsident

Prof. Otto Wolff